

1 **Antrag an den ASJ-Bundesausschuss am 27.03.2015**

2 **Antragstellerin: ASJ NRW**

3 **Datum: 19.03.2015**

4

5

6 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der  
7 Bundesregierung und der Landesregierungen werden aufgefordert, sich nachdrücklich  
8 für ein verbindliches, das heißt gesetzliches, und ein aussagekräftiges europäisches  
9 Lobby-Transparenz-Register bei der Europäischen Union einzusetzen und damit der  
10 entsprechenden Initiative des Europäischen Parlamentes zum Erfolg zu verhelfen.

11

12 Die deutsche Gruppe in der S&D-Fraktion muss ihr Engagement in dieser  
13 Angelegenheit fortführen. Die Bundesregierung muss bei der Kommission darauf  
14 hinwirken, dass sie einen Rechtsakt zu einem verbindlichen Transparenzregister vorlegt  
15 und im Rat einem solchen Vorschlag zustimmen.

16 Dabei sind die folgenden Inhalte wichtig:

17

- 18 • Das Transparenzregister muss obligatorisch sein, alle Lobbyisten müssen sich  
19 registrieren und Angaben machen.
- 20 • Die Informationen müssen überprüft werden. Die dafür erforderlichen  
21 Ressourcen im Sekretariat für das Register müssen bereitgestellt werden. Die  
22 Übermittlung korrekter Informationen muss eine sanktionsbewehrte Rechtspflicht  
23 sein.
- 24 • Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex müssen wirksame Sanktionen  
25 ausgesprochen und durchgesetzt werden können.
- 26 • Das Transparenzregister muss auch den Rat mit umfassen.

27

28

29

30

31 **Begründung:**

32 Der Lobbyismus bei der EU hat eine andere Größenordnung und Funktion als der  
33 Lobbyismus in Berlin. Da die EU-Kommission über viel weniger Ressourcen und  
34 Expertise verfügt als etwa die Ministerialverwaltung des Bundes, ist sie in einem viel  
35 höheren Maße auf Informationen von außen angewiesen. Die Schätzungen für die Zahl  
36 von Lobbyisten in Brüssel gehen weit auseinander und reichen von 15 000 über 30 000  
37 bis 50 000 Personen. Es ist die Rede von 20 Lobbyisten pro Europaabgeordnetem und  
38 einem pro Kommissions-Mitarbeiter.

39  
40 Die verschiedenen Interessensgruppen sind in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß  
41 vertreten. Schätzungen gehen davon aus, dass 70 Prozent der Lobbyisten  
42 Wirtschaftsverbände oder Einzelunternehmen vertreten, 20 Prozent Städte, Regionen  
43 und Staaten und 10 Prozent Gewerkschaften und andere. Neben der schieren Zahl der  
44 Lobbyisten sind es auch die finanziellen Ressourcen, die über den Erfolg der  
45 Interessenvertretung entscheiden. Sie sind auch extrem ungleich verteilt. Folgende  
46 Lobby-Methoden kommen zum Einsatz: Die Übermittlung von Positionspapieren,  
47 Studien und Expertisen, informelle, nichtöffentliche Gespräche, öffentliche  
48 Veranstaltungen, Übermittlung von Änderungsanträgen und Abstimmungslisten für  
49 Abgeordnete im Gesetzgebungsprozess, professionelle PR-Kampagnen, Geschenke  
50 und Einladungen von Schlüsselpersonen etwa zu Sportveranstaltungen und  
51 Wochenenden. Eingesetzt werden auch so genannte „Front Groups“; Organisationen,  
52 die vorgeben, einem öffentlichen Zweck zu dienen, während sie tatsächlich spezifische  
53 private Interessen verfolgen und oft den Finanzier verheimlichen sowie Think Tanks, die  
54 sich neutral geben, aber oft unternehmensfinanziert sind. Die Einflüsse, denen das  
55 Europäische Parlament, die Kommission und die Ratsverwaltung in Brüssel ausgesetzt  
56 sind, stellen ein undurchschaubares Geflecht dar.

57  
58 Um mehr Transparenz zu schaffen, wurde am 23. Juni 2011 das Transparenz-Register  
59 für das Europäische Parlament und die Kommission eingeführt. Das war eine Initiative  
60 von Slim Kallas, der von 2004 bis 2010 EU-Kommissar für Verwaltung war. Trotz seines

61 großen Einsatzes konnte Kallas seine Vorstellungen nur teilweise umsetzen. So blieb  
62 eine Beteiligung am Transparenz-Register nur fakultativ.

63

64 Ziele des Transparenz-Registers sind:

- 65 • Einen offenen Willensbildungsprozess zu gewährleisten und zu einer  
66 ausgewogenen Interessensvertretung beizutragen.
- 67 • Unangemessenen Druck und illegalen oder bevorrechtigten Zugang zu  
68 Informationen oder Entscheidungsträgern zu verhindern.
- 69 • Die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiveren Teilnahme am  
70 demokratischen Leben der EU anzuregen.

71

72 Dazu soll das Transparenzregister den europäischen Lobbyismus erfassen und  
73 kontrollieren und für den Unionsbürger mehr Informationen bereitstellen. Ein jährlicher  
74 Tätigkeitsbericht wird erstellt. Das Transparenz-Register enthält auch einen  
75 Verhaltenskodex, zu dem sich die Teilnehmer verpflichten müssen. Bei  
76 Nichteinhaltung drohen (lasche) Sanktionen. Am 13. März 2015 waren 8081  
77 Organisationen bzw. Einzelpersonen registriert.

78 Das Transparenz-Register basiert auf einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen  
79 Europäischem Parlament und der Kommission. Beide führen das System gemeinsam.  
80 Im Transparenzregister sind enthalten: Informationen zu Rechtsform, Organisation und  
81 Untergliederungen, Mitgliedschaften in Verbänden und Netzwerken, Größe, Sitz, Zielen  
82 und Aufgabenspektrum, Interessensbereichen, geografischer Aufmerksamkeitsspanne,  
83 den beobachteten Politikfelder der EU, Spektrum der Lobbytätigkeiten, Zugehörigkeit zu  
84 EU-Gremien und Arbeitsgruppen, Zahl der tätigen Personen, Kosten der Lobbytätigkeit  
85 und Finanzierungsquellen.

86 Das Register gilt nicht für staatliche Stellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von  
87 Drittstaaten und zwischenstaatliche Organisationen. Für regionale Behörden besteht  
88 kein Registrierungszwang, sie können dies auf Wunsch tun. Von regionalen  
89 Netzwerken wird eine Registrierung erwartet. Von den anderen Behörden auf

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

90 subnationaler Ebene - dazu zählen die Kommunen, ihre Verbänden und Netzwerke -  
91 wird ebenfalls erwartet, dass sie sich registrieren lassen.

92 In einigen Bereichen gibt es Abgrenzungsprobleme zwischen fachlicher Informationen  
93 und fachlicher Beratung und Lobbyismus.

- 94 • Rechtsberatung und sonstige fachliche Beratungen sind von der Registrierung  
95 ausgenommen. Bestimmte Tätigkeiten der Rechtsberatung fallen jedoch in den  
96 Anwendungsbereich des Registers, wenn eine Einflussnahme auf EU-Organe  
97 beabsichtigt ist.
- 98 • Tätigkeiten aufgrund direktem und individuellem Ersuchen von EU-Organen oder  
99 MdEP, wie Ersuchen um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen, sind  
100 ebenfalls ausgenommen.

101 Als Anreiz für eine Registrierung erhalten registrierte Organisationen und Personen  
102 erleichterten Zugang zu Gebäuden und Personen des Europäischen Parlaments, die  
103 Möglichkeit, Veranstaltungen in deren Räumen abzuhalten und einen erleichterten  
104 Informationszugang.

105 Als Sanktionen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex sind der Ausschluss aus  
106 dem Register und der Entzug der Zugangsberechtigung zu den Gebäuden des  
107 Europäischen Parlamentes vorgesehen.

108 Das Transparenzregister ist noch unzureichend: Die Registrierung von Lobbyisten ist  
109 freiwillig. Nach einer Schätzung vom Frühsommer 2014 waren rund 75 Prozent der  
110 Business-Vertreter und 60 Prozent der Nichtregierungsorganisationen aufgeführt. Im  
111 Finanzsektor hatten sich nur 250 der über 700 Lobbyisten eingeschrieben. Der Rat ist  
112 nicht am Transparenzabkommen beteiligt. Er entsendet lediglich Beobachter. Es fehlt  
113 an einer ausreichenden Finanzausstattung, um die Angaben über Beschwerdeanlässe  
114 hinaus zu überprüfen und es fehlen die rechtlichen Instrumente, die sicherstellen, dass  
115 zutreffende Informationen geliefert sowie Sanktionen verhängt und durchgesetzt  
116 werden. Nach einem Mitte 2014 datierendem Bericht waren bis dahin keine Sanktionen

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

117 vom dafür zuständigen Präsidenten des Europäischen Parlamentes ausgesprochen  
118 worden.

119  
120 Das EP hat am 15. April 2014 mit einer großen Mehrheit von 646 von den abgegebenen  
121 667 Stimmen einen Bericht zur Änderung des Transparenzabkommens verabschiedet.  
122 Die darin enthaltene überarbeitete und verbesserte Version des Abkommens mit  
123 erweiterten Informationen und vermehrter Gewährung von Vorteilen für die Registrierten  
124 wird seit dem 27. Januar 2015 praktiziert. Die o. a. Probleme bleiben dabei aber  
125 ungelöst. Die EU-Kommission ist darüber hinaus aufgefordert worden, bis Ende 2016  
126 einen Legislativvorschlag für ein verbindliches Transparenzregister auf gesetzlicher  
127 Grundlage vorzulegen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitgliedstaaten.

128 Rechtsgrundlage für ein solches verbindliches Transparenzregister könnte der Artikel  
129 298 Abs. 2 AEUV sein. Artikel 298 umfasst seinem Wortlaut nach nur die  
130 Administration. Eine Einbeziehung der Kommissare und der MdEP ergibt sich über die  
131 Annahme einer Rechtsetzungskompetenz kraft Sachzusammenhangs. Zur Anwendung  
132 kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat.

133 Wenn die Kommission den Vorschlag vorlegt und die Mitgliedstaaten zustimmen,  
134 könnte das Register ab 2017 verbindlich werden. Wenn nicht, will das Europäische  
135 Parlament 2017 eine vollständige Überprüfung vornehmen.

136 EU-Kommissionspräsident Juncker und der zuständige Kommissar für  
137 interinstitutionelle Beziehungen, Frans Timmermans, hatten den Ball des Europäischen  
138 Parlamentes zunächst aufgenommen und eine Initiative für ein verpflichtendes, für Rat,  
139 Kommission und Parlament geltendes Transparenzregister angekündigt. Das am 16.  
140 Dezember 2014 vorgestellte Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 enthält aber  
141 lediglich ein interinstitutionelles Transparenzregister, das aber verbindlich sein soll.  
142 Dieses wird die noch bestehenden Probleme nicht lösen können.

SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen

143 Außerdem hat die neue EU-Kommission unter Präsident Juncker zum 1. Dezember  
144 2014 neue Transparenzregeln eingeführt. Alle Kommissare und ihre Kabinette müssen  
145 nun ihre Kontakte mit Lobbyisten innerhalb von zwei Wochen nach einem Treffen oder  
146 Telefonat veröffentlichen. Die Kommissare sollen sich zudem nur noch mit  
147 Interessenvertretern treffen, die im bisherigen freiwilligen Lobbyregister der EU  
148 registriert sind. Die neuen Regelungen der Kommission sind eine zwar wichtige Geste,  
149 mehr aber nicht. Denn:

- 150 • Die unteren Arbeitsebenen, die oft in engem Kontakt zu Lobbyisten stehen, sind  
151 nicht einbezogen.
- 152 • Es handelt sich um eine Selbstverpflichtung. Es gibt keine externe Kontrolle.
- 153 • Ohne Erlaubnis der Lobbyisten darf ihr Name nicht veröffentlicht werden.

154